



Kataster der belasteten Standorte (KbS) Kanton Basel-Landschaft

Branchenspezifische Kriterien zur Beurteilung von Betriebsstandorten

Branchengruppe:

Tankstellen

Branchennummer nach ASW: 557 (5571, 5572)

1. Einleitung

Gemäss Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind die Kantone dazu verpflichtet, einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KbS) zu erstellen. Nach Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltIV) vom 26. August 1998 werden die Standorte in den KbS eingetragen, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind.

Betriebsstandorte sind Areale von Gewerbe- und Industriebetrieben, auf welchen umweltgefährdende Stoffe umgesetzt wurden und bei denen mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass die Betriebstätigkeiten zu Schadstoffbelastungen des Untergrunds geführt haben. Die Daten der potenziell betroffenen Betriebsstandorte werden bei der kantonalen Verwaltung, den Gemeindebehörden und den Grundstücksinhabern erhoben. Die Auswertung der Daten stützt sich auf die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹. Der entsprechende branchenspezifische Entscheidungsbaum für „Tankstellen“ findet sich im Anhang.

Für eine einheitliche und transparente Beurteilung der Betriebsstandorte wurden diese Vorgaben in Kriterienkatalogen konkretisiert. Die Kriterienkataloge wurden für alle relevanten Branchengruppen erstellt und sollen den Betroffenen ermöglichen, die altlastenrechtliche Einstufung nachzuvollziehen.

2. Kriterien für den Eintrag eines Betriebsstandorts in den KbS

Folgende Kriterien sind für den Eintrag eines Standorts der Branchengruppe „Tankstellen“ in den KbS ausschlaggebend:

- Branche, Alter und Grösse des Betriebs
- Branchenfremde Kriterien / andere Quellen von Belastungen des Untergrunds

Die detaillierte Vorgehensweise für die Beurteilung der Betriebsstandorte der Branche „Tankstellen“ ist in den nachfolgenden Kapiteln festgehalten.

¹ BUWAL (2001): Erstellung des Katasters der belasteten Standorte – Vollzug Umwelt.

2.1 Branchenzugehörigkeit

Gemäss Vollzugshilfe des BAFU zählt die Branchengruppe „Tankstellen“ zu den Branchen, bei welchen Belastungen des Untergrunds durch die Betriebstätigkeiten hervorgerufen werden können. Die Branchengruppe „Tankstellen“ umfasst gemäss ASW (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige) folgende Untergruppen:

- Einzel- und Detailhandel mit flüssigen Brennstoffen, Heizmaterialien (ASW-Code 5571)
- Tankstellen (ohne Reparatur) (ASW-Code 5572)

Reine Verwaltungssitze dieser Branche werden nicht in den KbS eingetragen.

2.2 Betriebsbeginn

Nach der BAFU-Vollzugshilfe gilt das Jahr 1985 als Zeitschwelle für den Eintrag der Branchengruppe „Tankstellen“ in den Kataster der belasteten Standorte. Die Erstellung von Tankstellen ist aber im Gegensatz zu anderen Branchen schon seit längerer Zeit mit Normen geregelt. So war die Erstellung von Tankanlagen bereits ab 1953 mit den „Carbura-Richtlinien“ geregelt. Die Technischen Tankvorschriften (TTV), welche den Umschlag und die Lagerung von Benzin und Diesel regeln, traten erstmals im Jahr 1967 auf Verordnungsstufe in Kraft. Mit der „Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)“ vom 19.06.1972 werden beim Bau von Tankstellen befestigte Plätze, doppelwandige erdverlegte Tanks, dichte Mannlochschächte, eigensichere oder überwachte Leitungen, Anschluss an die Kanalisation sowie Leckerkennung unter den Tanksäulen gefordert.

Die geforderten Schutzmassnahmen der VWF aus dem Jahr 1972 stellen mit grosser Wahrscheinlichkeit sicher, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Bei Tankanlagen, welche vor der Inkrafttretung der VWF erbaut worden sind, können somit lokale Belastungen des Untergrunds durch das Fehlen dieser Schutzmassnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Das Jahr 1973 gilt somit als relevante Zeitschwelle für den Eintrag eines Betriebsstandorts der Branchengruppe „Tankstellen“ in den Kataster der belasteten Standorte.

2.3 Betriebsgrösse

Eine Tankstelle gilt dann als eintragsrelevant, wenn ein Treibstofftank für Benzin oder Diesel mit einem Volumen von mindestens 2.5 m³ (2500 Liter) vorhanden ist.

2.4 Branchenfremde Kriterien

Abgesehen von den Betriebstätigkeiten können folgende branchenfremde Ereignisse und Tätigkeiten Belastungen des Untergrunds hervorrufen:

- Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen
- Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände
- Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

2.4.1 Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen

Sind Belastungen des Untergrunds durch Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt, wird der Standort in den KbS eingetragen.

2.4.2 Entsorgung von Produktionsabfällen auf dem Gelände

Produktionsabfälle aus den Betrieben wurden in der Vergangenheit nicht immer umweltgerecht entsorgt. Oftmals wurden die Abfälle innerhalb des Gewerbeareals, z.B. in Geländemulden, entsorgt. Auch Abfälle von Gebäudeabbrüchen wurden auf diese Weise innerhalb des Areals entsorgt. Liegen konkrete Hinweise vor, dass am Standort Produktionsabfälle abgelagert worden sind, wird dieser in den KbS eingetragen.

2.4.3 Nutzung durch andere belastungsrelevante, branchenfremde Betriebe

Wurde der Standort durch Betriebe anderer belastungsrelevanter Branchen genutzt, müssen diese nach deren branchenspezifischen Kriterien beurteilt werden. Liegen mit grosser Wahrscheinlichkeit Belastungen des Untergrunds durch die Tätigkeiten eines belastungsrelevanten Betriebs vor, wird der Standort in den KbS eingetragen.

3. Kriterien für einen Nichteintrag in den KbS

Es kann sein, dass ein Standort nicht in den KbS eingetragen wird, obwohl die unter Kap. 2.1 – 2.3 aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Je nach Branchengruppe gibt es verschiedene branchenspezifische Kriterien, die für einen Nichteintrag entscheidend sind. Bei der Branchengruppe „Tankstellen“ werden folgende Nichteintragskriterien berücksichtigt:

- Vorhandene Schutzvorrichtungen
- Nachträgliche Überbauung des Standorts (mit Aushub)

3.1 Vorhandene Schutzvorrichtungen

Gemäss Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU 2001) sowie der VWF sind folgende baulichen Einrichtungen bei Tankanlagen relevant:

- Auffangwannen bei freistehenden Tanks
- Doppelwandige Ausbildung der erdverlegten Tanks
- Dichter Mannlochschaft bei erdverlegten Tanks
- Eigensichere und doppelwandige Treibstoff-Leitungen
- Abdichtung der Umschlagstellen für Betankung und Anlieferung
- Kanalisationsanschluss
- Regelmässige Tankrevisionen seit Inbetriebnahme

Wenn bekannt ist, dass bei einer Tankstelle eine der erforderlichen Schutzvorrichtungen nicht eingebaut worden ist, wird dieser Standort in den KbS eingetragen. Bei Tankstellen, welche den Betrieb vor 1973 aufgenommen haben, sind diese Schutzvorrichtungen in der Regel nicht vorhanden. Somit werden Tankstellen, welche vor 1973 erbaut worden sind, in den KbS eingetragen auch wenn nicht bekannt ist, ob die entsprechenden Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

Liegen bei einer Tankstelle konkrete Hinweise auf Belastungen des Untergrunds vor, wird dieser Standort in den KbS eingetragen, auch wenn die Tankstelle nach 1973 erbaut worden ist und alle erforderlichen baulichen Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

3.2 Nachträgliche Überbauung des Standorts

Bei einer nachträglichen Überbauung des Standorts oder von Teilflächen davon muss abgeklärt werden, wann und über welche Fläche diese erfolgte und wie der Standort danach genutzt worden ist. Bei einer Überbauung nach 1984 kann davon ausgegangen werden, dass allfällige Belastungen entfernt worden sind und dass die Nachnutzungen den heute geltenden Umweltvorlagen entsprechen.

Wurde ein Standort nach 1984 komplett und mit Aushub über die potenziell belastete Fläche neu überbaut, wird dieser nicht in den KbS eingetragen. Standorte, wo die Überbauung nur über Teilflächen der potenziell belasteten Fläche erfolgte, werden in den KbS eingetragen. Die neu überbaute Fläche wird jedoch aus dem Standortperimeter gelöscht.

Die nachträgliche Überbauung eines Standorts ist im branchenspezifischen Entscheidungsbaum im Anhang nicht explizit dargestellt. Aufgrund der Art und Menge der eingesetzten Stoffe sowie der räumlichen Ausdehnung der neu überbauten Fläche, wird im Einzelfall entschieden, ob der Standort (resp. welche Teilbereiche des Standorts) in den KbS eingetragen wird oder nicht.

4. Zusammenfassung der Beurteilungskriterien

Sind bei einem Standort der Branchengruppe „Tankstellen“ die Kriterien Branchenzugehörigkeit (Kap. 2.1), Betriebsbeginn (Kap. 2.2) und Betriebsgrösse (Kap. 2.3) erfüllt, wird der Standort in den KbS eingetragen.

Sind Belastungen des Untergrunds aufgrund der betrieblichen Tätigkeiten gemäss Kap. 2.1 – 2.3 wenig wahrscheinlich, wird der Standort nur in den KbS eingetragen wenn konkrete Hinweise zu Belastungen des Untergrunds aufgrund branchenfremder Kriterien vorliegen (z. B. aufgrund von Unfällen, Ablagerungen von Produktionsabfällen auf dem Gelände oder Nutzung durch andere belastungsrelevante Betriebe).

Falls bei einem Standort konkrete Hinweise vorliegen, dass die unter Kap. 3 aufgeführten Kriterien erfüllt sind (bauliche Schutzvorrichtungen sind seit Betriebsbeginn vorhanden, komplette nachträgliche Überbauung des Standorts nach 1984) wird der Standort nicht in den KbS eingetragen.

Es muss beachtet werden, dass ein Standort unabhängig von den oben genannten Kriterien in den KbS eingetragen werden kann, falls der Behörde konkrete Hinweise auf Belastungen des Untergrunds vorliegen.

Branchengruppe Tankstellen

